

Neues Gesetz per 1. Oktober 2026

Handlungsbedarf für zahlreiche Schweizer Gesellschaften



Transparenzregister

Die wichtigsten Pflichten, Fristen und nächsten Schritte im Überblick

Wer ist betroffen?

Von den neuen Vorschriften sind zahlreiche juristische Personen des Schweizer Privatrechts betroffen, insbesondere:

- Aktiengesellschaften (AG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften
- Kommanditaktiengesellschaften
- SICAV

Je nach Gesellschaftsstruktur bestehen Besonderheiten, die im Einzelfall geprüft werden müssen.

Ausgenommen sind börsennotierte Gesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen, Vereine, Stiftungen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften (einfache Gesellschaften, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften) und Gesellschaften im Eigentum des Gemeinwesens.

Was muss gemeldet werden?

Betroffene Gesellschaften müssen die natürlichen Personen identifizieren, welche **wirtschaftlich berechtigt** sind oder die Gesellschaft kontrollieren, und diese Informationen dem Transparenzregister melden. Das Transparenzregister dient vereinfacht gesagt der Beantwortung der Frage, wer hinter einer Gesellschaft steht.

Als wirtschaftlich berechtigt gilt jede natürliche Person, welche die Gesellschaft letztendlich kontrolliert, indem sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten, **mindestens 25 %** des Kapitals oder der Stimmen hält. Ebenfalls erfasst wird die Kontrolle «auf andere Weise», etwa durch das Recht, die Mehrheit des Leitungsorgans zu ernennen, ein Veto bei gewissen wichtigen Beschlüssen einzulegen oder Entscheidungen über Gewinnausschüttungen zu erwirken.

Erfüllt keine Person die Kontrollkriterien, gilt subsidiär das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.

Die Gesellschaft muss neben den Personalien auch Art und Umfang der Kontrolle ermitteln (allein/gemeinsam, direkt/indirekt, Beteiligungsband: 25–50 % / >50–75 % / >75 %). Wird die Kontrolle über eine Kontrollkette mit mindestens zwei zwischengeschalteten Einheiten ausgeübt, sind auch dazu Informationen zu beschaffen.

Die Gesellschaften müssen von Aktionären, wirtschaftlich Berechtigten und Dritten sachdienliche Belege verlangen und haben die Identität der wirtschaftlich Berechtigten mit nach den Umständen gebotener Sorgfalt zu überprüfen; ein risikobasierter Ansatz ist zulässig.

Wer hat Einsicht in das Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist nicht öffentlich. Zugriff auf die gemeldeten Informationen haben nur die gesetzlich dazu befugten Behörden und Stellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Wie wird die Meldung vorgenommen?

Die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen an das Transparenzregister erfolgt über den Online-Schalter des Bundes **EasyGov** (www.easygov.swiss).

Welche Fristen gelten?

Das Gesetz sieht Übergangsfristen für bestehende Gesellschaften vor.

Die Erstmeldung an das Transparenzregister ist **innerhalb eines Monats nach der ersten Änderung des Handelsregistereintrags, die nach dem 1. Oktober 2026 erfolgt**, vorzunehmen, spätestens jedoch bis zu den folgenden Zeitpunkten:

Gesellschaft / Konstellation	Termin
AGs mit ordentlicher Revisionspflicht	1. Januar 2027
Andere Gesellschaften mit ordentlicher Revisionspflicht	1. Februar 2027
AGs ohne ordentliche Revisionspflicht	1. März 2027
Übrige schweizerische Gesellschaften sowie ausländische Rechtseinheiten	1. April 2027
Wirtschaftlich Berechtigte vollständig als Aktionäre oder Organe im Handelsregister eingetragen	1. Oktober 2028

Neben der Erstmeldung bestehen künftig auch laufende Meldepflichten, wenn sich die Verhältnisse ändern.

Von wem wird die Meldung vorgenommen?

In erster Linie obliegen die gesetzlichen Pflichten des TJPG der Gesellschaft selbst. Die meldepflichtige Gesellschaft kann die Erfüllung der Meldepflichten aber auch an Dritte delegieren, etwa an ihren Treuhänder. Die Gesellschaft bleibt jedoch für die ordnungsgemässe Durchführung verantwortlich; die Delegation ist organisatorisch, nicht haftungstechnisch.

Strafbestimmungen

Die Einhaltung der neuen Vorschriften liegt in der Verantwortung der Organe der meldepflichtigen Gesellschaft. Das Gesetz sieht Strafen bis CHF 500'000.- für Pflichtverletzungen vor. Deshalb empfiehlt es sich, die individuellen Verhältnisse frühzeitig zu prüfen und die erforderlichen Meldungen rechtzeitig vorzunehmen.

Was empfehlen wir Ihnen jetzt?

Wir empfehlen Ihnen, bereits heute:

- > die Beteiligungs- und Kontrollverhältnisse Ihrer Gesellschaft zu überprüfen;
- > die wirtschaftlich berechtigten Personen zu identifizieren;
- > die gesellschaftsrechtlichen Unterlagen (z. B. Statuten, Aktionärbindungsvertrag) auf Aktualität zu prüfen;
- > bestehende Aktienbücher und Gesellschafterverzeichnisse zu kontrollieren;
- > allfällige Unstimmigkeiten frühzeitig zu bereinigen;
- > einen Zugriff auf das Portal des Bundes EasyGov für die Gesellschaft einzurichten, damit die Meldung ohne Verzögerung erfolgen kann;
- > die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen Ihrer Gesellschaft an das Transparenzregister innert der obenerwähnten Fristen vorzunehmen oder dies frühzeitig in Auftrag zu geben.

Erfahrungsgemäss ist insbesondere bei Holdingstrukturen, Familiengesellschaften und internationalen Beteiligungsverhältnissen mit erhöhtem Abklärungsaufwand zu rechnen.

CORE unterstützt Sie

Fragen zum Transparenzregister?

TJPG@core-partner.ch

Sind Sie betroffen?

Machen Sie den Check



CORE · September 2026